

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	26.09.2022

Möglichkeit zur unkommerziellen Nutzung von Parklücken als "Parklets" - Beschluss der BV (AN/1063/2022)

Die Bezirksvertretung Innenstadt hat in Ihrer Sitzung am 02.06.2022 auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90 Die Grünen und Klimafreunde folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung soll auf dem Gebiet der Innenstadt Anwohner*innen die Möglichkeit geben, Parkplätze in ihrer Wohnstraße umzuwidmen und für eine nicht-kommerzielle Sondernutzung als „Parklets“ umzugestalten.

Antragsberechtigt für die Umwandlung eines Parkplatzes in einen öffentlichen "Nachbarschaftsplatz" sollen Vereine, Kirchengemeinden und ähnliche Gruppierungen sein. Als freie Gruppe zusammengeschlossene Anwohner*innen werden gebeten, den Antrag über einen Trägerverein zu stellen.

Im Antrag ist darzustellen, wie sich die Antragsteller*innen die neue Nutzung vorstellen. Denkbar sind beispielsweise Bepflanzung ähnlich den Patenschaften bei Baumscheiben, die Schaffung von Sitzgelegenheiten für nachbarschaftliche Treffen oder die Errichtung von Hochbeeten. Die Parklets müssen frei zugänglich sowie gegenüber der Fahrbahn durch geeignete und dem motorisierten Verkehrsaufkommen angemessene Maßnahmen abgesichert sein. Die Parklets dürfen nicht gewerblich genutzt werden, dies gilt auch für das Anbringen von Werbung.

In der Antragstellung ist ein*e Verantwortliche*r und Ansprechpartner*in für die Stadt zu nennen.

Die Antragsteller*innen sollen die Planung des Parklets vor Antragstellung in der Nachbarschaft bekannt machen und weitere Anwohner*innen bei Platzierung und Ausgestaltung des Parklets mit einbeziehen. Bei der Platzierung ist ein geeigneter Abstand zu Wohnnutzung sicherzustellen (d.h. keine Installation vor Wohneinheiten im Erdgeschoss bzw. nur mit expliziter Genehmigung der Eigentümer*innen / Mieter*innen).

Die Verwaltung soll die Möglichkeit der Umwidmung öffentlich bekanntmachen und Informationen zu Antragsweg und Anforderungen öffentlich bereitstellen.

Das Angebot soll in den Jahren 2022/2023 ausprobiert und dann verstetigt werden. Die Parklets sollen ganzjährig, das heißt auch in der Winterzeit, bestehen bleiben.

Von den im Rahmen einer Sondernutzung üblichen Gebühren ist in der Pilotphase nach Möglichkeit abzusehen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Beschluss der Bezirksvertretung wie folgt Stellung:

Bei der Errichtung von sog. Parklets im öffentlichen Straßenland handelt es sich um eine Sondernutzung gem. § 18 Straßen- und Wegegesetz, welche grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Verwaltung bedarf. Bei der Prüfung des Antrags sowie der Erteilung der Erlaubnis handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

In ihrem Antrag fordert die Bezirksvertretung die Verwaltung auf, auf dem Gebiet der Innenstadt Anwohnenden die Möglichkeit zu schaffen, Parkplätze in ihrer Wohnstraße umzuwidmen und für eine nicht-kommerzielle Sondernutzung als „Parklets“ umzugestalten.

Bei der „Widmung“ bzw. „Umwidmung“ (hier: Teileinziehung) von öffentlichen Flächen handelt es sich um feststehende Rechtsbegriffe, die in bei der Einrichtung von „Parklets“ keine Anwendung finden können. Als „Widmung“ wird ein Rechtsakt bezeichnet, welcher aus einer nichtöffentlichen eine öffentliche Sache macht. Mit der Widmung wird erklärt, dass die betreffende Sache einem bestimmten verkehrlichen Zweck dienen soll. Der Widmungszweck, hier öffentliches Straßenland in der Regel mit dem Widmungsinhalt „Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung“, eröffnet das Nutzungsrecht für alle Verkehrsarten (Kraftfahrzeuge, Fahrräder und zu Fuß Gehende) entsprechend den verkehrlichen Vorschriften und der baulichen Aufteilung. Wenn die Widmung und die daraus resultierende Bestimmung des Zwecks geändert werden sollen, so kann dies in Form einer Teileinziehung geschehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die vorgesehene Nutzungsbeschränkung überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles dient und die Nutzung dauerhaft geändert wird.

Diese Voraussetzungen liegen bei der Herausnahme von kleinen Teilflächen zugunsten einer dauerhaften privaten Nutzung nicht vor. Bei der Nutzung von Parkplatzflächen durch Parklets findet im Grunde eine Änderung der baulichen Aufteilung im öffentlichen Straßenland statt, ohne dass sich der Widmungsinhalt ändert. Die private Nutzung stellt daher - wie oben dargestellt - eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für sog. Parklets steht die Verwaltung aber grundsätzlich offen gegenüber. Zum Schutz der Anwohnenden sowie der Berücksichtigung der Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sind Kriterien zu erfüllen bzw. zu berücksichtigen, die seitens der Verwaltung aufgestellt wurden.

Unter anderem sehen diese Kriterien einen Aufstellzeitraum von ausschließlich März bis Oktober (analog zur Außengastronomiesaison) vor. Hintergrund dieser Regelung ist zum einen, dass bereits qua Gesetz eine Sondernutzungserlaubnis nur auf Zeit erteilt werden darf. Somit wird zeitgleich ein Ausgleich zwischen der eigentlichen Nutzung der Fläche (Parkraum) sowie der Sondernutzung geschaffen.

Zum anderen dient der Abbau der Parklets in den kälteren Monaten des Jahres auch dem Zweck, einer Verwahrlosung der Aufbauten entgegenzuwirken. Insbesondere in den Wintermonaten ist die Nutzung bereits aufgrund der Temperaturen deutlich weniger gefragt. Darüber hinaus tragen die feuchten Monate zu einer Abnutzung des Materials bei. Weiterhin kann das Parklet vor dem Aufbau im nachfolgenden Jahr wieder ansehnlich hergerichtet werden und möglicher Vandalismus oder andere Abnutzungen ausgebessert werden. Dies scheint der Verwaltung insbesondere im Hinblick auf ein sauberes und sicheres Stadtbild zwingend erforderlich.

Die Verwaltung weist außerdem darauf hin, dass eine Begrenzung der Antragstellenden auf den Personenkreis von Vereinen, Kirchengemeinden und ähnliche Gruppierungen rechtlich nicht haltbar ist. Das Straßenrecht ist wettbewerbsneutral. Eine pauschale Eingrenzung von Antragsteller*innen ist nicht zulässig, denn dieser Differenzierung fehlt es an einem konkreten Bezug zur Straße, den die Rechtsnorm und –sprechung jedoch fordern.

Möglichen Ertragsausfällen durch den Wegfall von Gebühren stehen darüber hinaus derzeit keine entsprechenden notwendigen Deckungen im Haushalt gegenüber.